



Antwort zur Anfrage Nr. 1400/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Umgang mit den geplanten landesweiten Regelungen zur privaten Handynutzung an Mainzer Schulen – back to „analog„?** (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über die angekündigten verbindlichen Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz zur privaten Handynutzung an Schulen und deren geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens?**

Die Verwaltung ist in die Überlegungen der Landesregierung nicht dezidiert eingebunden. Es handelt sich um Festlegungen für den (pädagogischen) Unterrichtsbetrieb, in denen der Landeshauptstadt Mainz als Schulträger keine Kompetenzen zustehen. Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer entsprechenden Festlegung eine gesonderte Information an die Schulträger ergeht.

- 2. In welcher Form wird die Landeshauptstadt Mainz als Schulträgerin in die Umsetzung der neuen Regelungen an den Mainzer Schulen zuvor beratend eingebunden?**

Siehe Beantwortung Frage 1

- 3. Welche Regelungen zur privaten Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten gelten derzeit schon an den einzelnen weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Mainz?**

Die Verwaltung hat keine Regelungskompetenzen in Bezug auf private Endgeräte. Die Schulen treffen diese Regelungen bisher selbst (bspw. Verankerung in der Hausordnung).

Bezüglich der Nutzung unterrichtlich genutzter Endgeräte gilt die Satzung über die Nutzung mobiler Endgeräte an den staatlichen Mainzer Schulen (Drucksache 1291/2025/2) und auch hier die jeweiligen Regelungen der einzelnen Schulen (u. a. pädagogische Medienkonzepte und Hausordnungen).

- 4. An wie vielen Mainzer Schulen werden Vertretungspläne, Stundenplanänderungen oder vergleichbare für den laufenden Schulalltag relevante Informationen ausschließlich oder überwiegend digital zur Verfügung gestellt?**

Der überwiegende Teil der Schulen arbeitet hier mit digitalen Medien. Es gibt aber auch hybride Formen aus digitalen und analogen Medien.

- 5. Über welche digitalen Plattformen beziehungsweise Systeme werden diese Informationen an den Mainzer Schulen bereitgestellt?**

Die Bereitstellung erfolgt derzeit schulspezifisch auf folgenden Plattformen:

- SDUI-Schulkommunikationsapp
- UNTIS
- Schulportal-App

6. **Wie soll nach Kenntnis der Verwaltung künftig gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler während des Schultages auf kurzfristige Änderungen des Vertretungs- oder Stundenplans zugreifen können, wenn ihnen die private Nutzung ihres Smartphones grundsätzlich untersagt ist?**

Die Bereitstellung erfolgt auf den unterrichtlich genutzten Endgeräten und der entsprechenden weiteren Hardware vor Ort (bspw. digitales schwarzes Brett).

7. **Verfügen alle betroffenen Mainzer Schulen über ausreichend digitale Anzeigetafeln, Monitore, schulische Endgeräte oder andere Möglichkeiten, mit denen Schülerinnen und Schüler auch ohne eigenes Smartphone jederzeit Zugang zu diesen Informationen erhalten?**

Ja.

8. **Falls dies nicht der Fall ist: Welche zusätzlichen technischen Ausstattungen wären notwendig und welche Kosten würden der Landeshauptstadt Mainz als Schulträgerin dadurch voraussichtlich entstehen?**

Keine.

9. **Hat die Landesregierung gegenüber der Stadt Mainz erklärt, ob mögliche zusätzliche Kosten für technische Ausstattung oder organisatorische Veränderungen infolge der neuen Vorgaben vom Land übernommen werden?**

Siehe Beantwortung Frage 1

10. **Wie soll mit der Nutzung privater Smartphones zu ausdrücklich schulischen Zwecken umgegangen werden, beispielsweise zum Abruf eines Vertretungsplans, für digitale Lernangebote, zur Recherche im Unterricht oder zur Nutzung schulischer Apps?**

Siehe Beantwortung Frage 1

11. **Ist nach Kenntnis der Verwaltung vorgesehen, zwischen privater beziehungsweise freizeitbezogener Handynutzung und einer durch die Schule veranlassten Nutzung des Geräts zu unterscheiden? Wenn ja, wie soll dies im Schulalltag praktisch umgesetzt werden?**

Siehe Beantwortung Frage 1

12. **Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung auf bestehende Konzepte zur Digitalisierung des Unterrichts und auf sogenannte Bring-your-own-device-Ansätze an Mainzer Schulen?**

Für die staatlichen Mainzer Schulen gibt es keine Bring-your-own-device (BYOD) Ansätze. Die Bereitstellung der unterrichtlich genutzten (mobilen) Endgeräte erfolgt durch den Schulträger.

13. **Inwieweit werden bei der Umsetzung Schülerinnen und Schüler, Elternvertretungen, Lehrkräfte und Schulleitungen beteiligt?**

Siehe Beantwortung Frage 1

- 14. Gibt es an Mainzer Schulen bereits Modelle, bei denen eine weitgehende Einschränkung der privaten Handynutzung mit der Nutzung digitaler Stunden- und Vertretungspläne erfolgreich verbunden wird? Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?**

Die Verwaltung hat hierzu keine Kenntnis und keine Kompetenzen.

- 15. Wird die Stadtverwaltung gemeinsam mit den Schulen prüfen, ob durch die neuen landesweiten Vorgaben zusätzliche Investitionen in digitale Informationssysteme erforderlich werden?**

Ja. Die Verwaltung steht im ständigen Austausch mit den Schulen.

- 16. Wird die Verwaltung dem Stadtrat über die konkrete Umsetzung und mögliche finanzielle Auswirkungen der neuen Regelungen an den Mainzer Schulen berichten?**

Sofern es mitteilungspflichtige Veränderungen gibt, informiert die Verwaltung im zuständigen Fachausschuss.

Mainz, 03.09.2026

gez.

Ata Delbasteh
Beigeordneter